

Die neue Abgeltungssteuer ab dem Jahr 2009: (Stand 28.04.2008)

Gelten Freistellungsaufträge bzw. NV-Bescheinigungen weiter?

Das Unternehmensteuerreformgesetz 2008 vom 14.08.2007 ist zwischenzeitlich im Bundesgesetzblatt 2007 Teil I Seite 1912 vom 17.08.2007 veröffentlicht (verkündet) worden und am Tag nach der Verkündung (am 18.08.2007) in Kraft getreten. Somit wird – neben der Reform der Unternehmensbesteuerung ab dem Jahr 2008 – ab dem Jahr 2009 auch die neue Abgeltungssteuer gelten.

Hinter dem Begriff der Abgeltungssteuer verbirgt sich die „gute alte“ Kapitalertragsteuer, mit der künftig nicht nur – wie bisher – laufende private Kapitalerträge (insbesondere Zinsen und Dividenden), sondern auch – das ist neu – Gewinne aus dem Verkauf von Wertpapieren im Privatvermögen (insbesondere Schuldverschreibungen und Aktien) an der Quelle (bei der auszahlenden Stelle) durch Abzug von Kapitalertragsteuer i.H. von (einheitlich) 25 % der Kapitalerträge bzw. Veräußerungsgewinne besteuert werden. Neu ist, dass diese Kapitalertragsteuer ab dem Jahr 2009 grundsätzlich nicht mehr auf die Einkommensteuer angerechnet wird, d.h. Abgeltungswirkung hat. Deshalb müssen private Kapitalerträge und Veräußerungsgewinne mit Wertpapieren ab dem Jahr 2009 grundsätzlich nicht mehr in der Einkommensteuererklärung deklariert werden. Allerdings können auch keine Werbungskosten abgezogen werden.

Dabei stellt sich die Frage, ob die bisherigen Regelungen zur sog. Abstandnahme vom Kapitalertragsteuerabzug durch einen **Freistellungsauftrag** und **Nichtveranlagungs-(NV-) Bescheinigung** auch über das Jahr 2008 hinaus gelten. Es ist so, dass es den Freistellungsauftrag und die NV-Bescheinigung auch bei der Abgeltungssteuer ab dem Jahr 2009 geben wird.

So bleibt es insbesondere beim Freistellungsverfahren, wonach bis zur Höhe des neuen (aus der Zusammenfassung von Sparer-Freibetrag und Werbungskosten-Pauschbetrag geschaffenen) Sparer-Pauschbetrags i.H. von **801 Euro** bzw. **1.602 Euro** ein Freistellungsauftrag gegenüber der Bank erteilt werden kann (§ 44a Abs. 1 Nr. 1 EStG). Auch das NV-Verfahren für die Fälle, in denen eine Veranlagung zur Einkommensteuer voraussichtlich nicht in Betracht kommt, bleibt erhalten (§ 44a Abs. 1 Nr. 2 EStG). Das ist der Fall, wenn das zu versteuernde **Einkommen 7.664 Euro** bzw. bei Ehegatten **15.328 Euro** nicht übersteigt.

Weitere Informationen zum [Thema „Abgeltungssteuer“ finden Sie auf den Internetseiten des Bundesfinanzministeriums.](#)